



Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, § 24 Abs. 6, regelt die Dokumentationspflicht bei Erste-Hilfe-Leistungen: „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln“.

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Name des Verletzten

Datum / Uhrzeit

Abteilung / Bereich

Unfallhergang

Art und Umfang der Verletzung / Erkrankung

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum / Uhrzeit

Name des Erste-Hilfe-Leistenden

Art und Weise der Maßnahmen

Zeugen des Hergangs bzw. der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, § 24 Abs. 6, regelt die Dokumentationspflicht bei Erste-Hilfe-Leistungen: „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln“.

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Name des Verletzten

Datum / Uhrzeit

Abteilung / Bereich

Unfallhergang

Art und Umfang der Verletzung / Erkrankung

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum / Uhrzeit

Name des Erste-Hilfe-Leistenden

Art und Weise der Maßnahmen

Zeugen des Hergangs bzw. der Erste-Hilfe-Maßnahmen